

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbaumaßnahmen am Metzengrasgraben im Bereich des geplanten Kinderkrippenneubaus auf Fl. Nr. 1688, Gemarkung und Gemeinde Geltendorf  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG**

**Antragsteller: Gemeinde Geltendorf**

**1. Vorbemerkungen**

Die Gemeinde Geltendorf beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich zwischen Kinderkrippenneubau und Kindergarten den Metzengrasgraben zu verrohren und hat daher mit Schreiben vom 12.12.2020 unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Der Metzengrasgraben ist als Gewässer III. Ordnung einzustufen, obwohl er größere Teile des Jahres trockenfällt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und unterfällt gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG).

**2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG war zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ist nicht der Fall. Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Landsberg, den 01.02.2021

Rudoll

II. Einstellen ins UVP-Portal

III. Zum Vorgang